

**Erster Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nieders. GVBl. S. 632), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Nieders. Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nieders. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgenden Ersten Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bilshausen vom 29.11.2001 wird wie folgt geändert:

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

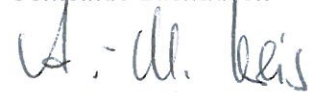
- | | |
|---|----------|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 57,00 € |
| b) Aufstellung in Spielhallen | 115,00 € |
| 2. Musikautomaten | 13,00 € |
| 3. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 21,00 € |
| b) Aufstellung in Spielhallen | 36,00 € |
| 4. für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1 a) und b). | |
| 5. sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 300,00 € |

Artikel II

Dieser Erste Nachtrag tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Satzungsvorschriften außer Kraft.

Bilshausen, 13. Dezember 2004

Gemeinde Bilshausen



(Anne-Marie Kreis)
Bürgermeisterin

